

Änderungsantrag
des Abgeordneten Wüppesahl

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform
im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG)
– Drucksachen 11/2237, 11/2493, 11/3320 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 § 40 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 39 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.“

Bonn, den 24. November 1988

Wüppesahl

Begründung

Redaktionelle Änderung.

